

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 02. März 2009 folgende Satzung für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die zoologische Einrichtung trägt den Namen: Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring.

Der Tierpark hat seinen Sitz in Gühlen-Glienicke, Kunsterspring 4, 16818 Neuruppin.

Der Tierpark ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Fontanestadt Neuruppin.

§ 2 Zweck

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring ist eine Stätte der Umweltbildung, des Naturschutzes und der Forschung.

Der Tierpark ist ein zoologischer Garten, der Wild- und Haustiere zur Ausstellung bringt.

Der Tierpark fördert die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Zweckes mit Zooverbänden (z. B. Deutsche Tierparkgesellschaft) und Naturschutzorganisationen.

Er strebt hohe Standards bei der Tierhaltung an, so dass den biologischen Erfordernissen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Arten Rechnung getragen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tierparks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Fontanestadt Neuruppin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Tierparks.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Tierparks nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verwendet werden.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

Die Fontanestadt Neuruppin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparks oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitalanlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Finanzierung

Der Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring erhält im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der Haushaltspläne.

Der Tierpark erhebt Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Tierparkgebührensatzung.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Fontanestadt Neuruppin.

§ 5 Leitung

Die Leitung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring obliegt dem Tierparkleiter bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Sie leiten den Betrieb zweck-, aber auch haushaltsorientiert nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Im Rahmen der aktuellen Verwaltungsstrukturen kann der Bürgermeister bzw. der zuständige Amtsleiter Weisungen erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Neuruppin, den 18.März.2009

*Golde
Bürgermeister*

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008, hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring vom 18. März 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. März 2009) beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Der § 2 (Zweck) erfährt folgende Änderungen:

- a. Der 1. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies wird verwirklicht durch Bildungsangebote im Rahmen von Führungen für Kindertagesstätten, Schulen und anderen Besuchergruppen, Lehrschau und eine wissenschaftliche Tierbeschreibung, die Arbeit nach der Welt- Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie sowie die Begleitung und Unterstützung von Forschungsarbeiten und -projekten.“
- b. Der 2. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies wird verwirklicht durch Artenvielfalt im Rahmen der eigenen Nachzuchten und des Tiertausches mit anderen Zoos oder Personen im Rahmen des gewünschten Artenspektrums.“
- c. Der 3. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dies wird verwirklicht durch Erfahrungsaustausch mit den Zooverbänden und Naturschutzorganisationen sowie Weiterbildung der Zoomitarbeiter.“
- d. 4. Absatz erhält folgende Fassung:

„Schließlich dient der Tierpark dem Tierschutz. Dies wird verwirklicht durch hohe Standards bei der Tierhaltung, so dass den biologischen Erfordernissen und Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Dazu trägt auch die Verbesserung der Gehegeanlagen und der tierpflegerischen Betreuung nach modernen Erkenntnissen der Zootierhaltung bei.“

2. § 3 (Gemeinnützigkeit) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Auflösung des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Tierparks der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring von der Fontanestadt Neuruppin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung zu verwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Neuruppin, den 05. Oktober 2011

*i. V. Krohn
Bürgermeister*